

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Vorsätzliche Unterlassung



Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt

Grundlagen

Vorsatzdelikt

Fahrlässigkeitsdelikt



Übersicht

I. Gegenstand Vorlesung

II. Lehre/Rechtsprechung

Grundlagen

IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe

V. Deliktskategorien

VI. Deliktsaufbau

VII. Tatbestand/Handlungslehren

VIII. Kausalität/Zurechnung

Vorsätzliche Begehung

X. Rechtswidingkeit

XI. Schuld

XII. Versuch

XIII Tätorschaft und Toilnahme

Vorsätzliche Unterlassung

Fahrlässige Begehung Fahrlässige Unterlassung Grundlagen

Vorsatzdelikt

Fahrlässigkeitsdelikt



Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung

Grundlagen

- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung

Vorsätzliche Begehung

- Rechtswidingkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII Tätorschaft und Toilnahme

Vorsätzliche Unterlassung

Fahrlässige Begehung Fahrlässige Unterlassung Deliktsaufbau finale Handlungslehre

Zweckgerichteter Wille wird **betätigt** und damit Rechtsgut verletzt

Kein zweckgerichtetes Vorgehen, sondern pflichtwidriges **Untätigbleiben**

Keine zweckgerichtete, sondern pflichtwidrige **Unvorsicht**



Was geschieht, wenn man eine ertrinkende Person nicht rettet?



Was geschieht, wenn ein Lehrer einen ertrinkenden Schüler nicht rettet?





"Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen..."



Lothar Witzel, Internist, Spiegel 7/1975:



- Scheidungsurteil 1999:
- Plattenleger muss
 monatlich Fr. 1'300.
 Unterhalt an seine Frau bezahlen.
- Vorwurf: Von Mai 2005
 bis Juli 2006 keine
 Unterhaltszahlungen





- Bis Ende April 2005
 verdiente er als angestellter Plattenleger
 monatlich Fr. 5'500.--
- «Gesundheitsbedingte eigene Kündigung»
- Monatslohn als selbständig Erwerbender
 Fr. 2'000.– bis 3'000.--





Bundesgericht bestätigt Verurteilung wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 Abs. 1 StGB)





Art. 128 StGB

Wer einem Menschen, ... der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 128 StGB

Wer einem Menschen, ... der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 128 «Unterlassung der Nothilfe»



Art. 217 StGB

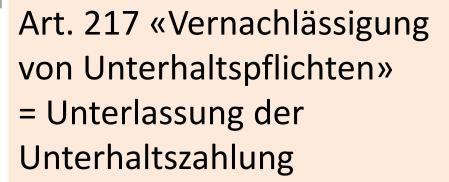
Wer seine familienrechtlichen Unterhaltspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 217 StGB

Wer seine familienrechtlichen Unterhaltspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Art. 111 «Tötung» = Aktives Tun

Unterlassung der Antibiotika-Behandlung ist kein aktives Töten



Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist...





1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist...





Arten von Unterlassungsdelikten

Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand selbst ausdrücklich erfasst

Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)





Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB)
- Art. 11 StGB





Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	





Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)		





Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)	







Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)	aus Garantenstellung Art. 11 StGB







Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte Unterlassungsdelikte unechtes Unterlassungsdelikt









Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte

Unterlassungsdelikte

unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Sonderdelikte





Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen)

Art. 158 (Zulassen Schaden)

Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte Unterlassungsdelikte unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte







Echte Unterlassungsdelikte

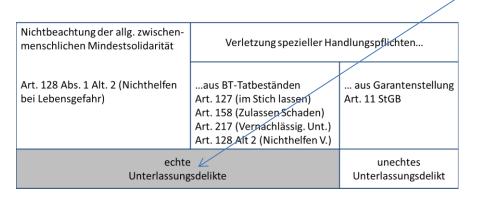


Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)	aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassung		unechtes Unterlassungsdelikt

Art. 128 Unterlassung der Nothilfe
Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...







Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...





Nichtbeachtung der allg. zwischen-Verletzung spezieller Handlungspflichten... menschlichen Mindestsolidarität ... aus Garantenstellung Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen ...aus BT-Tatbeständen Art, 11 StGB bei Lebensgefahr) Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Upt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.) echte unechtes Unterlassungsdelikte Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt 4



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...





Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)	aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassung		unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

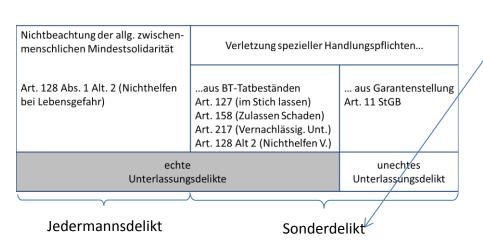


Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...







Art. 128 Unterlassung der Nothilfe
Wer einem Menschen

Wer einem Menschen, den er verletzt hat,

oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...





Nichtbeachtung der allg. zwischen-Verletzung spezieller Handlungspflichten... menschlichen Mindestsolidarität ... aus Garantenstellung Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen ...aus BT-Tatbeständen bei Lebensgefahr) Art. 127 (im Stich lassen) Art. 11 StGB Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.) echte unechtes Unterlassungsdelikte Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Sonderdelikt



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe
Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

nicht hilft...





Unterlassen

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen)

Art. 158 (Zulassen Schaden)

Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte Unterlassungsdelikte

unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte







A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger Unterhaltsschuldner

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen **Unterhalts-** oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger
Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:
Nichtzahlen

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger

Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:

Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Rogohungsdolikt		
Begehungsdelikt		



	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt	Handlung	



	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!



	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt		



	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt	Unterlassung	



	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt	Unterlassung	Handlung «Unterstütze Deine Exfrau» Hilf jemandem!



A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger

Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:

Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger

Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:

Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

B. Subjektiver Tatbestand

Wissen um Sonderpflicht Wissen um Erfüllungsmöglichkeit Willentliche Nichterfüllung Art. 217

Art. 12 StGB Vorsatz und Fahrlässigkeit.

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

pestratt.



A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger

Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:

Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

B. Subjektiver Tatbestand

Wissen um Sonderpflicht Wissen um Erfüllungsmöglichkeit Willentliche Nichterfüllung

C. RW/Schuld/Weitere V
Strafantrag

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unechte Unterlassungsdelikte



Unterlassen

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischen-
menschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen

Art. 127 (im Stich lassen)

Art. 158 (Zulassen Schaden)

Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte Unterlassungsdelikte unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte







Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Strafbewehrte Pflicht zur Abwendung des Todes?

Unterlassung der Antibiotika-Behandlung ist kein aktives Töten



Prüfungsschema unechte Unterlassung

- **A. Vorprüfung** (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.





- **A. Vorprüfung** (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

19. Unterlassung I



A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.





Lothar Witzel

"Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen..."



- Strafsenat des deutschen Reichsgerichts 1929:
- Fabrikant hatte Pinsel
 aus nicht desinfiziertem
 chinesischem
 Ziegenhaar hergestellt
- Arbeiterinnen starben an Milzbrandbakterien







Liegt hier ein Tun oder eine Unterlassung vor?







- Schwerpunkttheorie:
 Unterlassen liegt vor,
 wenn der Schwerpunkt
 der Vorwerfbarkeit
 beim Nichthandeln liegt
- Subsidiaritätstheorie

 (h.L.): Wenn an einem
 Handeln angeknüpft
 werden kann, liegt ein
 Begehungsdelikt vor







«Die Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassung ist im Zweifel nach dem Subsidiaritätsprinzip vorzunehmen... Danach ist immer zuerst zu prüfen, ob ein aktives Tun vorliegt, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist.»



BGE 115 IV 199, E. 2a (Hallenbad Uster)



Liegt hier ein Tun oder ein Unterlassen vor?





Ist das Abstellen der Herz-/Lungenmaschine ein Tun oder ein Unterlassen?





Prüfungsschema unechte Unterlassung

- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.





- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch **pflichtwidriges Untätigbleiben** begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



Wer ist unter
Strafandrohung zur
Hilfe verpflichtet?





Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen

Art. 127 (im Stich lassen)

Art. 158 (Zulassen Schaden)

Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte

Unterlassungsdelikte

unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte







Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.





Garantenstellung aus Gesetz



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenenGefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Art. 159 III ZGB
Ehegatten schulden einander
Treue und Beistand



Art. 302 I ZGB Die Eltern haben das Kind ...zu schützen.

Art. 272 ZGB
Eltern und Kinder
sind einander allen
Beistand ... schuldig



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Art. 56 OR Haftung des Tierhalters



Art. 58 OR Haftung des Werk-/ Gebäudeeigentümers



- 1999 neu «Inspektorat für grosse Steuerpflichtige» Rio de Janeiro
- Aufgabe: Nachbesteuerung grossel
 Unternehmen
- Beamten der Steuerverwaltung offerierten den Unternehmen gegen Entrichtung einer Schmiergeldzahlung den Abschluss der Inspektionen.
- Beamte transferierten
 Schmiergelder in Millionenhöhe
 auf Konto der Bank D. in Genf
- 2002 wurde Bank D. von Bank E. übernommen.

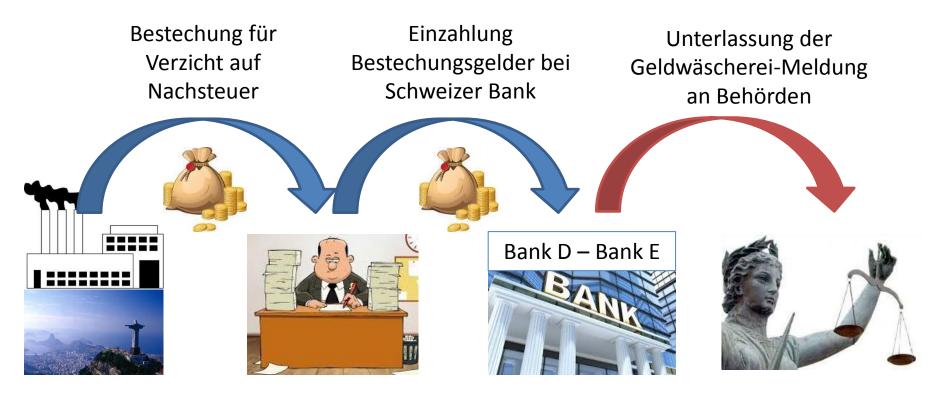




- Verantwortliche der Bank E. haben von den Millionen auf den Konten der Steuerbeamten erfahren.
- Die verfügbaren Tatsachen liessen vermuten, dass die Guthaben der brasilianischen Steuerbeamten krimineller Herkunft sein könnten.
- Die Bankverantwortlichen unternahmen keine weiteren Abklärungen.
- Geldwäscherei durch Unterlassen?









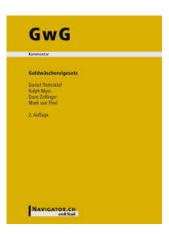
Aus den Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei ergibt
sich somit, dass die Finanzintermediäre ... mit den
zuständigen Behörden
zusammenarbeiten müssen.
Diese gesetzlichen Verpflichtungen führen dazu, dass sie
eine Garantenstellung haben.





Art. 9 – Meldepflicht

1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei ... unverzüglich Meldung erstatten, wenn er... weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte... aus einem Verbrechen herrühren...





Art. 37 - Verletzung der Meldepflicht

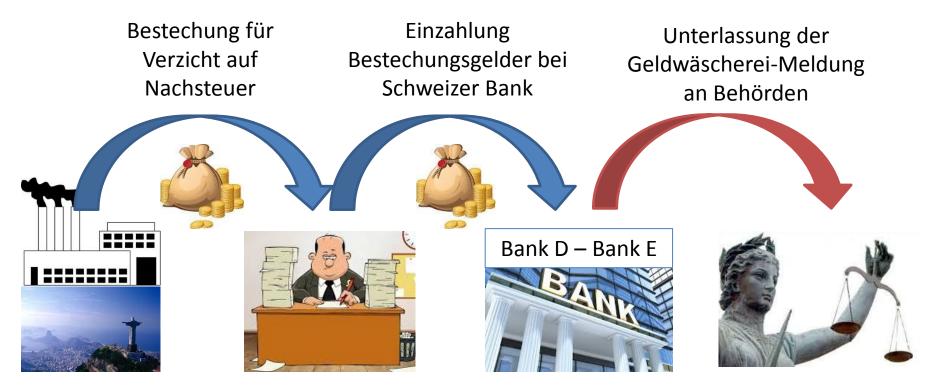
1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

2 Wer fahrlässig handelt,wird mit Busse bis zu 150000 Franken bestraft.





Garantenstellung für das Funktionieren der Rechtspflege?





Begründet Art. 128 StGB («einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft») eine Garantenstellung aus Gesetz?





Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen

Art. 127 (im Stich lassen)

Art. 158 (Zulassen Schaden)

Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte Unterlassungsdelikte unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Sonderdelikte





Garantenstellung aus Vertrag



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.





Bergführerin:

- Vertragliche Verantwortung für Sicherheit der Gäste am Berg
- Keine Verantwortung zu verhindern, dass Gast einen andern mit Eispickel angreift
- Gültigkeit des Vertrags als Voraussetzung für Garantenstellung?



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Vereinbarung: Besteigung Wildi Frau (3260m)



Tatsächliche Tour: Wyssi Frau (3650m)



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Zivilrechtliche Ungültigkeit Vertrag Kein Erlöschen Garantenpflicht Da faktische Übernahme der Führung



Tatsächliche Tour: Wyssi Frau (3650m)

50m)



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



- Garantenpflicht aus Behandlungsvertrag
- Keine Pflicht zu aussichtsloser Behandlung (hier nicht einschlägig)
- Keine Pflicht zu ungewollter Behandlung
- Behandlung wider Willen ist ihrerseits Straftat (Tätlichkeit, Nötigung)



Garantenstellung bei freiwilliger Gefahrengemeinschaft



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



«Buddy Team»

Zusammenschluss im Vertrauen auf gegenseitige Hilfe und mit dem Zweck, Gefahr gemeinsam zu bewältigen.



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



- Keine Hilfe an Partner ohne Luft:
 Tötung durch Unterlassen.
- Keine Hilfe an fremden Taucher ohne Luft:
 Art. 128 StGB («Lebensgefahr»)



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Schiffsbrüchige der «Costa Concordia» bilden keine Gefahren-, sondern eine Unglücksgemeinschaft



Segelcrew Atlantiküberquerung ist Gefahrengemeinschaft



Garantenstellung aus Ingerenz (Schaffung einer Gefahr)



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

Ingerenz/vorausgegangenes gefährliches Tun Das Ingerenzprinzip besagt, dass derjenige, der Gefahren für ein Rechtsgut schafft oder vergrössert, verpflichtet ist, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert (sog. Gefahrensatz).





- Betrunkener Autofahrer verletzt Fahrradfahrer schwer
- Autofahrer erkennt die Lebensgefahr, hat aber Angst seinen Ausweis zu verlieren und flüchtet
- Fahrradfahrer stirbt
- Strafbarkeit?





Art. 91 SVG – Fahren in fahrunfähigem Zustand Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Busse bestraft. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration (>0.8 Promille) vorliegt.





Art. 92 Abs. 2 SVG – Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Fahrzeugführer bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat und die Flucht ergreift.





Art. 128 StGB - Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

...wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 117 StGB –
Fahrlässige Tötung
Wer fahrlässig den Tod
eines Menschen
verursacht, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder Geldstrafe
bestraft.





Vorsätzliche Tötung durch unechtes Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB)?





Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenenGefahrengemeinschaft; oder /
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Gefahr geschaffen durch vorangegangenes gefährliches Tun.

Ingerenzprinzip: Wer eine Gefahr schafft, ist verpflichtet, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert.



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen
 Gefahrengemeinschaft; oder /
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Fazit Strafbarkeit:

- Trunkenheitsfahrt (Art. 91 SVG)
- Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (Art. 111 ivm 11 II d. StGB)

Konsumiert:

- Fahrerflucht (92 SVG)
- Nichthilfe an Verletzten (Art. 128 StGB)
- Fahrlässige Tötung/KV
 (Art. 117/125 StGB; str.)

n



Weitere Garantenstellungen



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Valerie Trierweiler & François Hollande Enge Lebensgemeinschaft/Konkubinat weiterer Grund für Garantenstellung?



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenenGefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Produktehaftung. Herrschaft über ein Gefahrenquelle. Im Produktionszeitpunkt (Tätigkeit) Gefahr noch nicht erkennbar. Unterlassen des Rückrufs



BGE 122 IV 103 – von Roll

- Nach Iran/Irak-Krieg (1980-88)
 bestellte Irak eine Superkanone bei westlichen Waffenfirmen.
- Die Von-Roll AG, Gerlafingen schloss mit Irak verschiedene Verträge über die Lieferung von Hydraulikzylindern, Kolbenstangen, Gleitlager-Gehäuse (CHF 8 Mio).
- letzte Teillieferungen wurden auf Flughafen Frankfurt a.M. und Güterbahnhof Bern aufgehalten
- Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz (KMG).





BGE 117 IV 130

- Löffelbagger wurde als Kran für Betonladung verwendet
- Kranführer konnte
 Ladung wegen feuchter
 Bremsriemen nicht
 halten
- Ladung erschlug Arbeiter.



Ruston Bucyrus 19 RB



BGE 117 IV 130

« l'employeur est responsable, sur le plan civil, des dommages causés par ses employés à ses cocontractants (art. 101 CO) ou à des tiers (art. 55 CO). Il a donc l'obligation juridique de veiller à ce que ses employés prennent les mesures de précaution nécessaires pour éviter la survenance d'un dommage; il assume en particulier la cura in eligendo, in instruendo et in custodiendo. Il se trouve ainsi dans une position de garant ».



Ruston Bucyrus 19 RB



Gibt es eine allgemeine strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung?





Zusammenfassung Garantenstellung



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

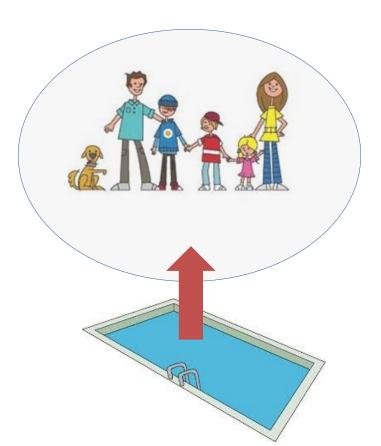
- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenenGefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

Phänomenologisch:

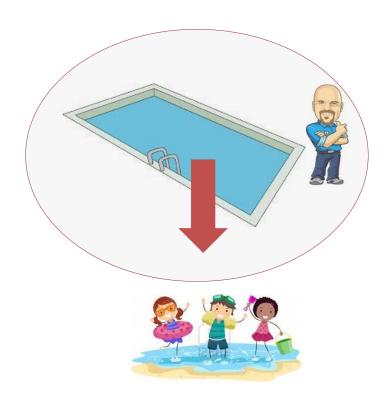
- 1. Obhutsgarant
 - = Beschützergarant
 - = Schutzgarant
- 2. Sicherungsgarant
 - = Überwachungsgarant



1. Obhutsgarant

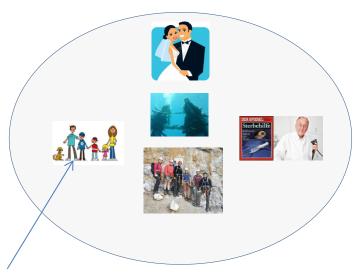


2. Sicherungsgarant



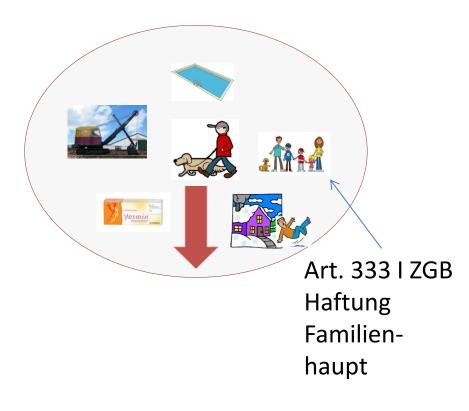


1. Obhutsgarant



Art. 302 I ZGB Die Eltern haben Kind ...zu schützen.

2. Sicherungsgarant





Zusammenfassung Garantenstellung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seine Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



Zusammenfassung Garantenstellung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;



c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder



d. der Schaffung einer Gefahr.



3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

19. Unterlassung I



Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen